

Verordnung

über die Haushaltsführung mit Globalbudgets (Globalbudgetverordnung)

vom 4. Oktober 2021

überarbeitet gemäss Parlamentsbeschluss vom XX

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

Stand:
18. Januar 2022

SR.-Nr.:
752.2

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
	Art. 2 Geltungsbereich.....	3
	Art. 3 Zweck	3
II.	Aufbau	3
	Art. 4 Allgemein	3
	Art. 5 Leistungsvereinbarung.....	3
	Art. 6 Globalkredit.....	3
	Art. 7 Investitionen	4
III.	Zuständigkeiten und Vollzug	4
	Art. 8 Genehmigung.....	4
	Art. 9 Vollzug.....	4
IV.	Leistungskontrakt	4
	Art. 10 Allgemein	4
	Art. 11 Personalwesen	4
	Art. 12 Versicherungswesen	5
	Art. 13 Interne Leistungen	5
	Art. 14 Zusätzliche Leistungen	5
V.	Steuerung und Berichtswesen.....	5
	Art. 15 Rechnungswesen, Reporting und Controlling.....	5
	Art. 16 Berichtswesen.....	5
	Art. 17 Steuerungsvorgaben (Indikatoren).....	6
VI.	Umgang mit Zielabweichungen	6
	Art. 18 Kredit- und Leistungsabweichungen.....	6
	Art. 19 Globalbudget-Rücklagen.....	7
VII.	Schlussbestimmungen.....	7
	Art. 20 Inkrafttreten.....	7
	Art. 21 Teilrevision	7
Anhang		8
	I. Aufzählung der Verwaltungsbereiche mit Globalbudget	8

I. Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Das Parlament erlässt gestützt auf § 100 des kantonalen Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 sowie gestützt auf Art. 15 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 die nachfolgenden Bestimmungen zur Haushaltsführung mit Globalbudget in der Stadt Wetzikon.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Das Parlament als Leistungsfinanziererin bezeichnet die Verwaltungsbereiche, die ein Globalbudget führen, durch separaten Beschluss. Die entsprechenden Verwaltungsbereiche werden im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Das Globalbudget bezweckt eine verbindliche Leistungssteuerung durch die politischen Organe und eine grössere betriebliche Handlungsfreiheit der Verwaltungsbereiche. Es fördert insbesondere eine wirkungsorientierte, bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Leistungserbringung.</p>

II. Aufbau

Allgemein	<p>Art. 4</p> <p>¹ Ein Globalbudget für einen Verwaltungsbereich besteht aus dem Globalkredit und der Leistungsvereinbarung. Ein Globalbudget umfasst mindestens einen Verwaltungsbereich gemäss der institutionellen Gliederung der Stadt Wetzikon.</p> <p>² Investitionen gemäss Art. 7 sind nicht Gegenstand des Globalbudgets.</p>
Leistungsvereinbarung	<p>Art. 5</p> <p>Die Leistungsvereinbarung wird zwischen dem Stadtrat (unter Mitwirkung der zuständigen Geschäftsbereichsleitung) bzw. der Schulpflege (Leistungskäufer/in) und dem Verwaltungsbereich (Leistungserbringende) jährlich abgeschlossen. Sie beinhaltet die <u>Wirkungs- und Leistungsziele und verbindliche Indikatoren und Kennzahlen im Zuständigkeitsbereich des Parlaments übergeordneten Ziele des Verwaltungsbereichs</u>, eine Umschreibung der einzelnen Produkte und Leistungen (Leistungskatalog), <u>verbindliche Steuerungsvorgaben zu Leistungen und Wirkungen (Indikatoren)</u>, Kennzahlen und die mit den Leistungen für die einzelnen Produkte verbundenen Nettobudgets. Die Leistungsvereinbarung ist integrierender Bestandteil des jährlichen Budgets und ist dem Parlament gemeinsam mit der Genehmigung des Globalkredits vorzulegen.</p>
Globalkredit	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Globalkredit ist der vom Parlament für den Verwaltungsbereich im Rahmen der jährlichen Budgetbewilligung genehmigte Kredit zur Erbringung der Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung.</p> <p>² Der Globalkredit berechnet sich aus dem budgetierten Saldo der Erfolgsrechnung (Netto-Globalkredit) des Verwaltungsbereiches und den Kapitalkosten (= planmässige Abschreibungen gemäss Anlagenbuchhaltung, Verzinsung des Restbuchwertes des Verwaltungsvermögens inkl. Anlagen in Bau und Verzinsung des Landwertes der vom Verwaltungsbereich genutzten Anlagen).</p>

Investitionen

Art. 7

¹ Ausgaben für Investitionen von 50'000 Franken und höher sind als Verpflichtungskredite vom zuständigen Organ zu beschliessen und im Investitionsbudget resp. in der Investitionsrechnung auszuweisen. Sie bilden nicht Gegenstand der Globalbudgets.

² Die Abschreibungen für solche Investitionen sind den Verwaltungsbereichen mit Globalbudget zu belasten.

III. Zuständigkeiten und Vollzug

Genehmigung

Art. 8

Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament die Leistungsvereinbarungen samt Globalkrediten zusammen mit dem Budget für den gesamten Haushalt der Stadt Wetzikon zur Genehmigung.

[Das Parlament kann dem Stadtrat bis spätestens Mitte Mai eine begründete Änderung der Wirkungs- und Leistungsziele und Indikatoren im Zuständigkeitsbereich des Parlaments beantragen. Der Stadtrat nimmt dazu bis Mitte Juni Stellung und weist die Auswirkung der beabsichtigten Änderung auf das Globalbudget aus. Das Parlament befindet gleichzeitig mit der Genehmigung der Jahresrechnung auf Antrag der vorberatenden Kommissionen über die Überweisung der Änderungsanträge für das kommende Budget an den Stadtrat.](#)

Vollzug

Art. 9

Die genehmigten Leistungsvereinbarungen mit Globalkrediten verpflichten den Stadtrat bzw. die Schulpflege und die zuständigen Verwaltungsbereiche, die vereinbarten Leistungen in der definierten Quantität und Qualität zu den definierten Nettokosten zu erbringen resp. von Dritten erbringen zu lassen.

IV. Leistungskontrakt

Allgemein

Art. 10

¹ Der Leistungskontrakt wird zwischen dem Stadtrat bzw. der Schulpflege und dem Verwaltungsbereich abgeschlossen.

² Der Leistungskontrakt regelt [die Definition der Produkte, die Wirkungs- und Leistungsziele, die Indikatoren und Kennzahlen im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats](#) in Abweichung der Bestimmungen des Verwaltungsreglements die Delegation von Kompetenzen und die Übertragung von Leistungsverpflichtungen an den Verwaltungsbereich sowie weitere spezifische Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

³ Der Leistungskontrakt gilt für die Dauer von maximal vier Jahren. Er kann jederzeit überprüft und angepasst werden.

Personalwesen

Art. 11

¹ Die für das Personal der Stadt Wetzikon geltenden Vorschriften sind anzuwenden.

² Für die Bewilligung von Stellen sowie die Anstellung und Entlassung von Personal ist der Leistungserbringer verantwortlich. Der Bereich Personal ist bei

den Globalbudgets des Stadtrats in die Personalprozesse mit einzubeziehen. Für sämtliche Globalbudgetbetriebe sind die zentralen Vorgaben einzuhalten.

³ Der Stellen- und Einreichungsplan wird jährlich dem Stadtrat bzw. der Schulpflege zur Kenntnis gebracht.

Versicherungswesen

Art. 12

¹ Die Deckung der üblichen Risiken ist durch die von der Stadt Wetzikon abgeschlossenen Versicherungsverträge gewährleistet.

² Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, sich darüber zu vergewissern, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Für spezifische Versicherungen ist der Verwaltungsbereich in Absprache mit der Abteilung Finanzen verantwortlich.

Interne Leistungen

Art. 13

¹ Leistungen innerhalb der Stadt werden kostendeckend verrechnet. Wo dies geeignet erscheint, können auch Pauschalen vereinbart werden.

² Die Verwaltungsbereiche mit Globalbudget sind verpflichtet, interne Vorgaben der Stadt zu Beschaffungen und zum Bezug von internen Leistungen einzuhalten. Solche Vorgaben sind im Leistungskontrakt festzulegen.

Zusätzliche Leistungen

Art. 14

¹ Der Leistungserbringer darf zusätzlichen Umsatz mit neuen Leistungen innerhalb eines laufenden Rechnungsjahrs erwirtschaften, die in der Leistungsvereinbarung nicht vorgesehen sind.

² Die zusätzlichen Leistungen dürfen die in der Leistungsvereinbarung festgehaltenen Leistungen nicht negativ beeinflussen.

³ Die Herstellung dieser Leistungen muss sich aus der Natur der Tätigkeiten ergeben und zur besseren Auslastung der vorhandenen Kapazitäten beitragen. Die neuen Leistungen müssen mittelfristig kostendeckend erbracht werden.

⁴ Die Aufnahme von neuen langfristigen Leistungen in die Leistungsvereinbarung ist mit dem Leistungskäufer bzw. der Leistungskäuferin zu vereinbaren.

V. Steuerung und Berichtswesen

Rechnungswesen, Reporting und Controlling

Art. 15

¹ Der Bereich Finanzen der Stadt ist für das zentrale Rechnungswesen und das Finanz-Controlling verantwortlich. Die Verwaltungsbereiche haben die Kostenrechnung und das Leistungs-Controlling so auszubauen und zu führen, dass sie kurzfristig Informationen über den aktuellen Stand der Leistungen und Kosten zur Verfügung haben.

² Die Verwaltungsbereiche, welche ein Globalbudget führen, sind für das Reporting verantwortlich und erstatten dem Stadtrat bzw. der Schulpflege Bericht. Sie können jederzeit Auskünfte über die wesentlichen Entwicklungen erteilen und werden dabei von der Abteilung Finanzen unterstützt.

Berichtswesen

Art. 16

¹ Die Leistungserbringenden legen dem Stadtrat bzw. der Schulpflege jeweils per Stichtag 30. Juni bzw. der Schulpflege per Stichtag 31. August einen Zwischenbericht über die Einhaltung der Vorgaben aus Leistungsvereinbarung und

Globalkredit vor. Dieser Zwischenbericht ist vom Stadtrat bzw. der Schulpflege mit Beschluss bis spätestens 31. August ~~bzw. von der Schulpflege mit Beschluss bis spätestens 30. September~~ zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Beschluss inkl. Zwischenbericht wird umgehend dem Parlament zur Kenntnis weitergeleitet.

² Das ressortinterne Reporting ist quartalsweise zu führen. Dabei werden die zuständigen Ressortverantwortlichen und Geschäftsbereichsleitenden bzw. wird die Schulpflege über den Stand der Leistungen und der Betriebsrechnung per Stichtag 31. März und 30. September informiert.

³ Mit dem Jahresabschluss per 31. Dezember wird bis Ende Februar ein Schlussbericht erstellt, welcher Angaben über die Einhaltung der Vorgaben aus der Leistungsvereinbarung und dem Globalkredit beinhaltet. Zudem hat der Bericht Zahlenangaben zu Wirkungen, Qualität und Kosten der Leistungen (wenn möglich mit Vergleichszahlen aus Budget und Vorjahren) und einen Kommentar zu wesentlichen Veränderungen und Vorkommnissen im Verwaltungsbereich zu beinhalten. Die Jahresabschlüsse bilden integrierenden Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt Wetzikon.

Steuerungsvorgaben (Indikatoren)

Art. 17

Die Steuerungsvorgaben des Parlaments sind Bestandteil der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 5, diejenigen des Stadtrats sind Bestandteil des Leistungs-kontrakts gemäss Art. 10. Sie und beschreiben die Leistungen und Wirkungen (Indikatoren) der Produkte, ~~Sie~~ bestimmen die Planung der betroffenen Verwaltungsbereiche für das kommende Budgetjahr und ~~Sie~~ dienen in der Folge der Beurteilung der Zielerreichung.

VI. Umgang mit Zielabweichungen

Kredit- und Leistungsabweichungen

Art. 18

¹ Bei Kreditunter- und Kreditüberschreitungen wird zwischen Brutto- und Nettozielabweichungen unterschieden.

² Als Brutto-Zielabweichung gilt die Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Globalkredit.

³ Die Netto-Zielabweichung ergibt sich aus der Differenz zwischen bewilligtem und abgerechnetem Netto-Globalkredit.

⁴ Gegenüber dem Budget höhere Kapitalkosten belasten das Globalbudget, gegenüber dem Budget tiefere Kapitalkosten gehen zugunsten des allgemeinen Haushalts.

⁵ Abweichungen gegenüber dem Budget (finanziell) und gegenüber der Leistungsvereinbarung (sachlich) sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Parlament zusammen mit dem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung der Stadt Wetzikon zudem Anträge zur Behandlung der Netto-Zielabweichungen. Überträge auf die Globalbudget-Rücklagen sind nur möglich, wenn der bewilligte Netto-Globalkredit unterschritten wurde.

⁷ Wird der Netto-Globalkredit überschritten, so müssen zur Deckung des Fehlbetrags Rücklagen aufgelöst werden. Sind diese aufgebraucht, so geht die Kreditüberschreitung zulasten des allgemeinen Haushalts der Stadt Wetzikon.

Globalbudget-Rücklagen

Art. 19

¹ Guthaben aus Globalbudget-Rücklagen müssen primär zur Deckung von negativen Netto-Zielabweichungen verwendet werden.

² Unter HRM2 dürfen die Rücklagenkonten 2920.xx der Globalbudgetbereiche keinen negativen Saldo (Vorschuss) ausweisen.

³ Wird über drei aufeinanderfolgende Jahre eine positive Netto-Zielabweichung erzielt, erarbeitet der Leistungserbringende zuhanden des Leistungskäufers bzw. der Leistungskäuferin ein Konzept zur Verwendung (Abbau) der kumulierten Überschüsse.

⁴ Wird ein Verwaltungsbereich mit Globalbudget aufgelöst oder auf die Weiterführung eines Globalbudgets verzichtet, so entscheidet das Parlament auf Antrag des Stadtrates bzw. der Schulpflege über die Verwendung der Rücklagen.

VII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022, ~~mit Gültigkeit für das Budget/Rechnungsjahr 2022,~~ in Kraft.

² ~~Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.~~

~~32~~
~~—~~

Teilrevision

Art. 21

~~Die vom Parlament am XX. XX 2022 genehmigten Änderungen treten per 1. Januar 2023 in Kraft. Der Stadtrat legt dem Parlament eine Teilrevision der Verordnung bis 31. Januar 2022 vor.~~

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
<u>Art. 5, 8, 10, 16, 17, 20, 21</u>	<u>Zuständigkeiten / Kompetenzen Parlament bzw. Stadtrat definieren in Bezug auf Ziele, Berichtswesen, Anpassungen betreffend Geltungsdauer, Inkrafttreten und Teilrevision</u>	<u>0.1</u>	<u>Parlament xx</u>

Anhang

I. Aufzählung der Verwaltungsbereiche mit Globalbudget

- Alterswohnheim Am Wildbach (Beschluss Parlament vom 04.10.2021, ~~mit Wirkung für das Rechnungsjahr 2022~~)
- Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland (BWSZO) (Beschluss Parlament vom 04.10.2021, ~~mit Wirkung für das Rechnungsjahr 2022~~)
- Sport + Freizeit (Beschluss Parlament vom 04.10.2021, ~~mit Wirkung für das Rechnungsjahr 2022~~)